

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelor
Hochschule: Hochschule Stralsund
Standort: Stralsund
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von der Empfehlung der Gutachtergruppe erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 30.12.2019 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

2. Auflagen

Die Hochschule muss plausibel machen, dass in der dualen Variante eine systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist auf die Verwendung des Profilvermerks "dual", auch und gerade in der Außendarstellung, zu verzichten. (§ 12 Abs. 6 MRVO) (verkürzte Auflagenfrist: sechs Monate)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zur Begründung der Auflage:

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird gemäß Akkreditierungsantrag unter anderem in einer dualen Variante angeboten. Laut Bewertung der Gutachtergruppe (S. 49 Akkreditierungsbericht) handelt es sich nicht um ein klassisches duales Studium, sondern um eine Studienform mit vertiefter Praxis. Der Studierende schließt unabhängig von der Hochschule einen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen und arbeite ausschließlich in der prüfungs- und vorlesungsfreien Zeit, während er ansonsten ein grundständiges Studium absolviere. Die Gutachter halten den Profilanpruch jedoch "für grundsätzlich sinnvoll und in sich stimmig".

Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung der Gutachtergruppe, dass § 12 Abs. 6 MRVO auf dieser Basis als erfüllt zu bewerten ist, nicht. In der beschriebenen Variante wird den Studierenden lediglich in einem sehr begrenzten Rahmen eine Berufstätigkeit neben dem Studium ermöglicht. Der Betrieb ist jedoch kein weiterer mit der Hochschule systematisch organisatorisch und inhaltlich verzahnter Lernort. In der Konsequenz kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass der zur Akkreditierung beantragte Profilanpruch „dual“ im Sinne von § 12 Abs. 6 MRVO bislang nicht hinreichend begründet wird. Die Hochschule muss insofern plausibel machen, dass eine systematische inhaltliche und organisatorische Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist auf die Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und gerade in der Außendarstellung zu verzichten.

Da der Akkreditierungsrat mit dieser Auflage wesentlich von der gutachterlichen Empfehlung abweicht, hatte die Hochschule gemäß § 22 Abs. 3 MRVO die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Hochschule hat mit Datum vom 18.12.2019 fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht, die aber keine abweichende Entscheidung des Akkreditierungsrates rechtfertigt.

Aus der Stellungnahme und den von der Hochschule eingereichten zusätzlichen Unterlagen geht keine systematische inhaltliche und organisatorische Verzahnung von hochschulischem und betrieblichem Lernort hervor.

Es ist nach wie vor nicht erkennbar, dass das Studium in der Variante „vertiefte Praxis“ ein administrativ, organisatorisch und inhaltlich im Sinne von § 12 Abs. 6 MRVO in sich geschlossenes Studiengangskonzept darstellt, das die besonderen Charakteristika des beantragten Profilvermerks „dual“ abbildet. Der duale Studiengang entspricht stattdessen exakt dem „herkömmlichen“ Vollzeitstudiengang. Es werden keine graduell abweichenden Qualifikationsziele definiert, auch geht weder aus dem Modulhandbuch noch aus sonstigen, dem Antrag oder der Stellungnahme beigefügten, Studiengangsunterlagen hervor, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische über die „herkömmliche“ Vollzeitvariante hinausgehende inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxisbetrieb stattfindet. Es sind im Modulkatalog keine spezifischen Anforderungen für die Studierenden der Variante „mit vertiefter Praxis“ festgelegt.

Die mangelnde inhaltliche Verzahnung wirkt sich auch auf die organisatorische und vertragliche Verzahnung aus. Gemäß § 5 des der Stellungnahme beigefügten Musterkooperationsvertrags zwischen Hochschule und Unternehmen obliegt es dem Unternehmen in Abstimmung mit der Hochschule, geeignete Aufgabenstellungen gemäß des Qualifikationsgrades der Studierenden unter

Beachtung der Praktikumsrichtlinie zu schaffen. Die dem Antrag als Anlage zu den Studienordnungen beigefügte Praktikumsrichtlinie regelt allerdings nur die curriculare Praxisphase, die alle Studierenden absolvieren. Darüberhinausgehende Anhaltspunkte auf curriculare Anknüpfungspunkte und damit einen konkreten Beitrag des Unternehmens zum Qualifikationsprofil finden sich indes nicht.

Im Mustervertrag zwischen Unternehmen und Studierendem wird geregelt, dass auch die über das praktische Studiensemester hinausgehenden betrieblichen Praxisphasen „Bestandteil des Studiums“ sind und „der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte“ dienen (§ 4 Abs. 4). Was das Curriculum angeht, wird jedoch nur festgelegt, dass über die Themenstellung der Abschlussarbeit ein Einvernehmen zwischen Hochschule und Praxispartnern erforderlich ist (§ 4 Abs. 6). Da die Hochschule für das Studium mit vertiefter Praxis allerdings keine gesonderten Qualifikationsziele und Inhalte normiert hat, fehlt es an inhaltlichen Maßgaben für die Kooperation zwischen Hochschule und Betrieb.

Schließlich spricht der Umstand, dass es für den Zeugnisvermerk „dual“ nach den Ausführungen in der Stellungnahme ausreichend ist, dass der Studierende drei Semester in der Variante „vertiefte Praxis“ studiert hat, dagegen, dass eine systematische Verzahnung über den gesamten Studienverlauf hin stattfindet.

Dass der Umfang der im Betrieb verbrachten Zeit signifikant ist, kann vor dem Hintergrund, dass es bereits an einer ausreichenden inhaltlichen sowie organisatorischen Verzahnung mangelt, dahinstehen.

Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Thematik beschließt der Akkreditierungsrat für diese Auflage eine verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung von sechs Monaten.

Zur Streichung einer Auflage:

Der Akkreditierungsrat folgt der Empfehlung der Gutachtergruppe nicht, die optionale Vergabe eines Diplomabschlusses anstelle des Bachelorabschlusses zu beauftragen. Zwar darf nach § 6 Abs. 1 der Musterrechtsverordnung nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudium nur ein Bachelor- oder Mastergrad verliehen werden. Allerdings entfaltet die Musterrechtsverordnung keine formale Rechtswirksamkeit. Sie bietet vielmehr bezüglich der Länder, in denen noch keine Landesverordnung zur Akkreditierung in Kraft ist, eine Orientierungshilfe bzw. informiert über die voraussichtlich zur Anwendung kommenden Kriterien und Verfahrensregeln für die Akkreditierung. Sobald die entsprechende Landesverordnung in Kraft tritt, geschieht dies rückwirkend und ist sie die alleinige Rechtsgrundlage für alle, auch die bereits abgeschlossenen, Akkreditierungsverfahren nach neuem Recht. Da die optionale Vergabe des Diplomabschlusses von § 41 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern gedeckt ist, ist davon auszugehen, dass die bislang noch nicht in Kraft getretene Akkreditierungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Diplom-Vergabe schaffen wird. Dies würde auch dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag entsprechen. Dieser schafft in Art. 2 Abs. 1, durch die Formulierung, dass "insbesondere" Bachelor- und Masterstudiengängen die im Staatsvertrag genannten Kriterien erfüllen müssen, die Grundlage für die Ausweitung der Akkreditierung auf Studiengänge die zu anderen Abschlüssen als Bachelor oder Master führen (siehe dazu auch die Begründung zu Art. 2). Für den Fall, dass in der Akkreditierungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Grundlage für die optionale Vergabe von Diplomabschlüssen in

Bachelorstudiengängen geschaffen wird, behält sich der Akkreditierungsrat vor, die Vergabe eines Diplomabschlusses im in Rede stehenden Studiengang nachträglich zu beauftragen (vgl. zur Möglichkeit des Widerrufsvorbehalts Art. 9 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz Studienakkreditierungsstaatsvertrag).

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat stimmt der Gutachtergruppe zu, dass die Vorbereitung der Absolventen auf ihre zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle noch nicht ausreichend in den Qualifikationszielen verankert ist. Er würdigt jedoch, dass bereits Inhalte im Curriculum integriert sind, die die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern und sie auf ein zivilgesellschaftliches Engagement vorbereiten. Er geht davon aus, dass diese Aspekte zeitnah auch in die Qualifikationsziele des Studiengangs aufgenommen werden, so dass er auf eine entsprechende Auflage verzichtet. (§ 11 MRVO)

2. Laut Akkreditierungsbericht (S. 25) sollen die Curricula der vier zu akkreditierenden Studiengänge bis zum Wintersemester 2020/21 umgestellt und insbesondere inhaltlich an den aktuellen Trends des Wirtschaftsingenieurwesens ausgerichtet werden. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass grundlegende Überarbeitungen, wie bspw. die Einführung von Vertiefungsrichtungen, i. S. von § 28 MRVO genehmigungspflichtige Änderungen darstellen.

3. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Professoren alle entweder aus dem Bereich der Technik oder der Betriebswirtschaft stammen. Er schließt sich der gutachtlichen Empfehlung, bei den anstehenden Neubesetzungen von Professuren „die spezifischen Kompetenzen des Wirtschaftsingenieurwesens im Lehrkörper zu stärken“, daher an. (§ 12 Abs. 2 MRVO)

4. Die unter Ziff. 4 im Akkreditierungsbericht enthaltenen Daten zur Erfolgsquote der Studierenden sind nur bedingt aussagekräftig. Der Akkreditierungsrat empfiehlt dringend eine kohortenbezogenen Erhebung und Auswertung. Da die Studierbarkeit des Studiengangs jedoch außer Frage steht, besteht kein akuter Handlungsbedarf.